

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Der **Dorfverein Schönenberg** ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter und parteipolitisch sowie konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Schönenberg ZH.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein organisiert die Schönenberger Nachbarschaftshilfe und nach Möglichkeit jährlich eine Dorfversammlung. An dieser wird der Austausch mit der Wädenswiler Politik und Verwaltung gepflegt. Die Schönenberger Bevölkerung bringt dabei dem Wädenswiler Stadtrat Anliegen, Wünsche und Kritik vor. Der Stadtrat stellt seinerseits Projekte und Fragestellungen vor, die insbesondere Schönenberg betreffen.

Art. 4

Der Verein organisiert oder unterstützt kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen und Aktivitäten in Schönenberg personell und finanziell nach seinen Möglichkeiten. Damit will er das dörfliche Gemeinschaftsgefühl stärken.

III. Mittel

Art. 5

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen
- Schenkungen, Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 6

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

Art. 10

Eine Mitgliedschaft entsteht durch eine Anmeldung mit Angabe der Kontaktdaten und Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- Todesfall,
- Auflösung der juristischen Person.

Art. 12

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu Händen des Vorstands zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt in der Folge auf das Ende des Vereinsjahres. Ein Austritt berechtigt nicht zur Rückzahlung von Mitgliederbeiträgen.

Art. 13

Ein sofortiger Ausschluss kann von der Mehrheit des Vorstands gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich unehrenhaft verhält, die Interessen des Vereins schädigt oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

V. Organe

Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

Die Mitgliederversammlung

Art. 15

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichts,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Abnahme des Berichts der Revisionsstelle,
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge,
- Wahl des Präsidiums,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Personen für die Revisionsstelle,
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder,
- Änderung der Statuten,
- Auflösen des Vereins.

Art. 16

¹ Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss den Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

² Anträge von Mitgliedern müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Vereinspräsidium eingereicht werden.

³ Die Mitgliederversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 17

Unter Angabe von Grund und Zweck kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 18

Betrifft eine Beschlussfassung ein Mitglied des Vereins, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Der Vorstand**Art. 19**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt die Stellvertretungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 20

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 21

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Die Nominierungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 22

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie rechnen Spesen, die im direkten Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit entstehen, mit dem Verein ab.

Art. 23

¹ Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus je einer Person für:

- das Präsidium,
- das Aktuarat,
- die Rechnungsstelle.

² Weitere Chargen können durch den Vorstand ernannt werden. Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 24

Der Vorstand vertritt den Verein. Seine Mitglieder führen einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Revisionsstelle**Art. 25**

Die Betriebsrechnung wird spätestens bis am 31. Januar abgeschlossen.

Art. 26

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und beantragt Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

VI. Auflösung des Vereins**Art. 27**

Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäss Art. 76 und 77 ZGB:

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- wenn der Verein zahlungsunfähig ist,
- wenn der Vorstand nicht statutengemäss besetzt werden kann.

Art. 28

Nach einem Auflösungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wer das verbleibende Vermögen erhalten soll. Infrage kommen dazu Schönenberger Vereine, die ebenfalls kulturelle, gesellschaftliche oder gemeinnützige Veranstaltungen und Aktivitäten in Schönenberg zum Hauptziel haben.

Die Statuten der Gründungsversammlung vom 3. Oktober 2018 wurden mit der vorliegenden Fassung revidiert an den Mitgliederversammlungen vom 17. März und vom 9. September 2022. Diese tritt in Kraft auf das Vereinsjahr 2023.